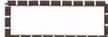


**Baudenkmale für den Ortsteil Pinnow (Altentreptow)**

- Pinnow Dorfstraße 5/6 Wohnhaus
- Pinnow Dorfstraße Gutsanlage
- Pinnow Dorfstraße Gutshaus
- Pinnow Park Park
- Pinnow GrenzsteinPinnow GrenzsteinPinnow
- Pinnow Transformatorhaus I Transformatorhaus I
- Pinnow Transformatorhaus II Transformatorhaus II
- Pinnow Dorfstraße Kirche
- Pinnow Friedhof Friedhof
- Pinnow Mauer Mauer
- Pinnow Grabstätte Klinggräff Grabstätte Klinggräff
- Pinnow Grabmal Wilke Grabmal Wilke
- (im Wald am Weg nach Zirzow) Kriegerdenkmal 1914/18 Kriegerdenkmal 1914/18

**Planzeichen**

-  Klarstellungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB, maßgeblich ist die Innenkante der Linie
  -  Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
  -  Hauptgebäude
  -  Nebengebäude
- Nachrichtliche Übernahme**
-  Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. 6 BauGB (Bodendenkmale)
  -  Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. 6 BauGB (Baudenkmal)

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breesen vom ..... folgende Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

**Festsetzungen**

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Auf den Grundstücken der Ergänzungsflächen sind pro 100 m<sup>2</sup> Flächenversiegelung 2,5 heimische und standorttypische Obstbäume mit der Pflanzqualität 2 mal verpflanzt, Hochstamm StU 10 - 12 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

**Örtliche Bauvorschriften**

§ 86 LBauO M-V

Zulässig sind Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachsteinen und Dachneigungen von 25° bis 52°.

**Hinweise**

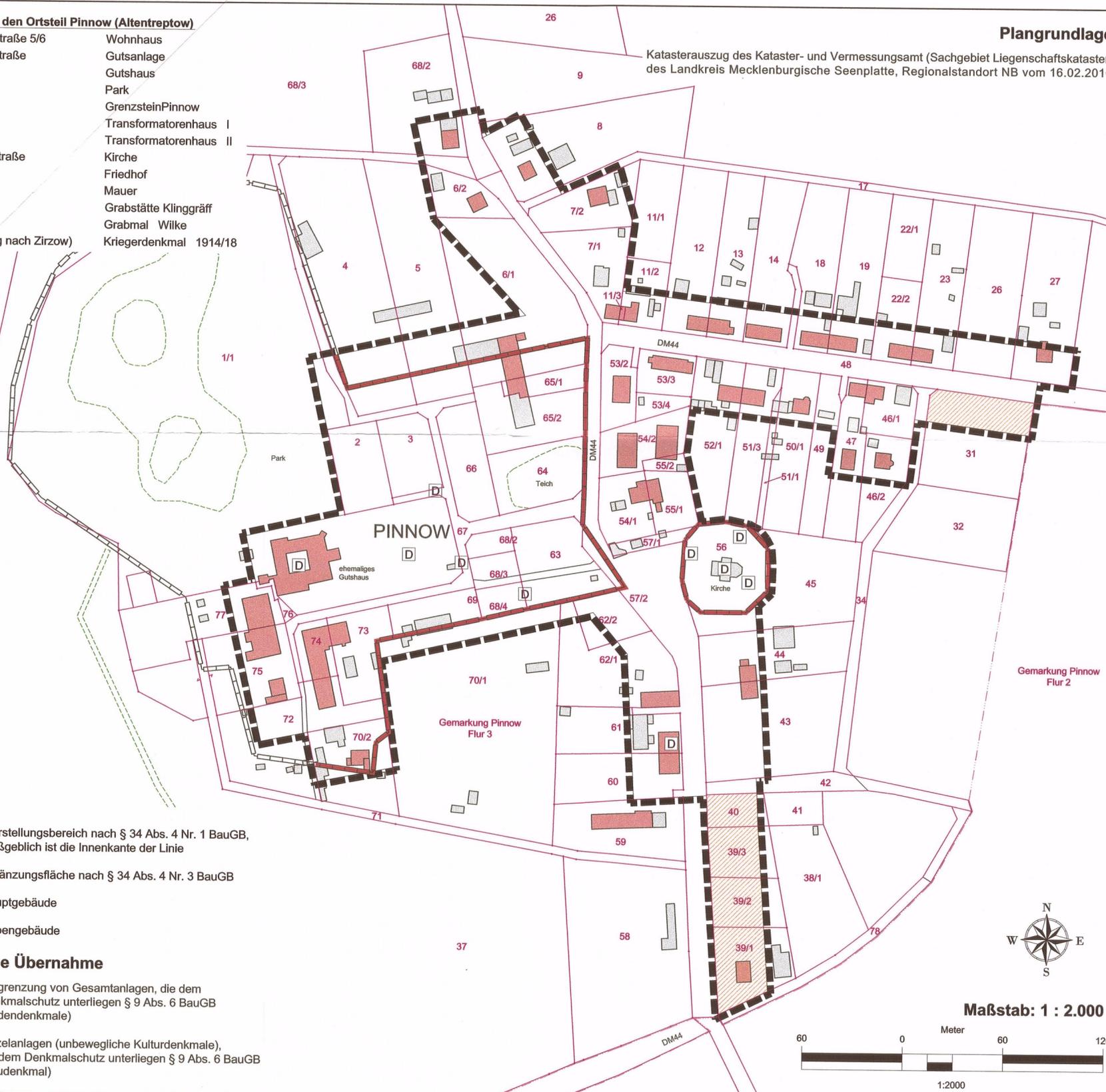
Im Geltungsbereich der Satzung sind Bau- und Bodendenkmale bekannt. Alle Veränderungen an Baudenkmalen sowie in deren Umgebung (sofern das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist) sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 (1) DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 (6) DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.  
 Im Geltungsbereich der Satzung sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt. Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

**Rechtsgrundlagen**

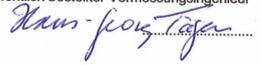
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

**Plangrundlage**

Katastrerauszug des Kataster- und Vermessungsamt (Sachgebiet Liegenschaftskataster) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort NB vom 16.02.2016

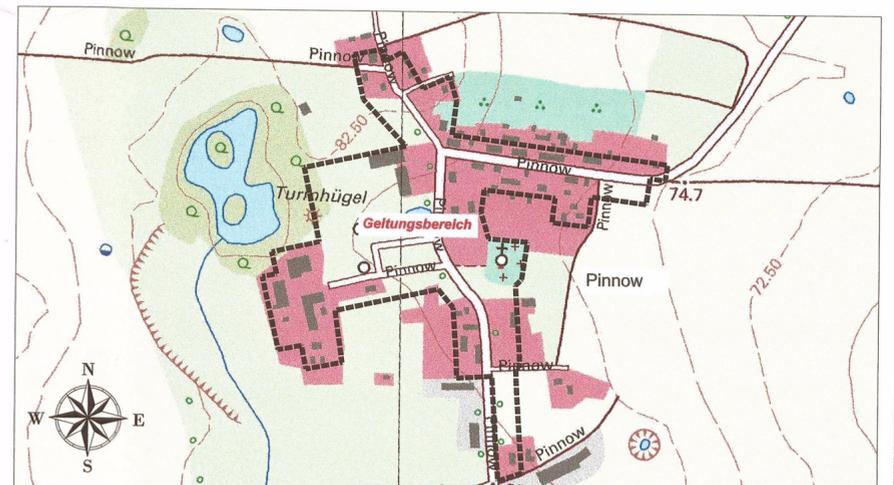


**Verfahrensvermerke**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.10.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Breesen die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. 10/2015 am 26.10.2015.
2. Die Gemeindevertretung hat am 08.10.2015 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 02.11.2015 bis 04.12.2015 während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.2015 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. 10/2015 bekannt gemacht worden.
4. Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.12.2015 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
 Gemeinde Breesen, den 15.12.2015  
 Der Bürgermeister 
5. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.  
 Neustrelitz, den 19.04.2016  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur 
6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
 Gemeinde Breesen, den 15.12.2015  
 Der Bürgermeister 
7. Die Satzung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25.01.2016 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. 01/2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.01.2016 in Kraft getreten.  
 Gemeinde Breesen, den 26.01.2016  
 Der Bürgermeister 

**Übersichtskarte**

DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2015



**1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow**

 **BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH**  
 Entwurfsbearbeitung:  
 Gerstenstraße 9  
 17034 Neubrandenburg  
 info@baukonzept-nb.de  
 Fon (0395) 42 55 910  
 Fax (0395) 42 22 909  
 www.baukonzept-nb.de

Verfahrensstand: Satzung  
 November 2015